

25.11.93

EU - In - K - Wi

31 Seiten

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 90/685/EWG über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)

KOM(93) 462 endg.; Ratsdok. 9900/93

868/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 25. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Januar 1994 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 328/90 = AE-Nr. 900962

INHALT

1. Vorwort
 2. Zusammenfassung der Bewertung des MEDIA-Programms
 - 2.1 Auswirkung auf die Strukturen der Programmindustrie
 - 2.1.1 Errichtung länderübergreifender Strukturen
 - 2.1.2 Ausgewogenheit der Marktstrukturen
 - 2.1.3 Impulse für neue Finanzstrukturen
 - 2.1.4 Förderung der strukturellen Kohärenz der audiovisuellen Kette
 - 2.2 Tätigkeiten in den Industriesektoren
 - 2.2.1 Wirkung der Maßnahmen
 - 2.2.2 Qualität der Vorhaben
 - 2.2.3 Zweckmäßigkeit der Maßnahmen
 - 2.2.4 Auswirkung der Maßnahmen auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche
 - 2.3 Folgen der Wirtschaftslage
 3. Einsatz der Haushaltsmittel im MEDIA-Programm
 4. Zusammenarbeit mit Drittländern und mit EUREKA-Audiovision
 - 4.1 Hintergrund
 - 4.1.1 Länder des Europäischen Wirtschaftsraums
 - 4.1.2 Europa-Abkommen
 - 4.1.3 Bilateralen Rahmen
 - 4.2 Folgen der Beteiligung von Drittländern für die Zukunft des MEDIA-Programms
 - 4.3 Zusammenarbeit mit EUREKA-Audiovision
 5. Vorschläge der Kommission zur Verstärkung des MEDIA-Programms
 - 5.1 Leitlinien
 - 5.2 Vorschläge
 - 5.2.1 Vorschläge, die eine Änderung des Ratsbeschlusses (90/685/EWG) bedingen
 - 5.2.2 Änderungen des Programms im Rahmen der Durchführungsbefugnisse der Kommission
 - 5.2.2.1 Strukturelle Maßnahmen
 - 5.2.2.2 Neuzentrierung der sektoriellen Tätigkeiten
 - 5.2.2.3 Kontrolle der Verwaltung der Vorhaben
 6. Allgemeine Schlußfolgerungen
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates

1. VORWORT

- Der Rat hat am 21. Dezember 1990 einen Beschluß über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA)⁽³⁾ für den Zeitraum 1991-1995 gefaßt.

- Gemäß Artikel 8 des Ratsbeschlusses ist das MEDIA-Programm nach zweijähriger Laufzeit einer Bewertung zu unterziehen. Diese Bewertung erfolgte anhand eines von einer unabhängigen Firma erstellten Prüfberichts, aufgrund von Gesprächen mit Fachleuten sowie nach Anhörung des Beratenden Ausschusses, der die Kommission bei der Durchführung des Programms unterstützt. Die Kommission hat am 23. Juli 1993 eine mit ersten Kommentaren versehene Mitteilung verabschiedet, um sie dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zu übermitteln⁽⁴⁾.

- Der vorliegende Vorschlag zur Änderung des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 1990 ergibt sich aus den Schlußfolgerungen dieser Bewertung und zielt darauf ab, das MEDIA-Programm in bezug auf budgetäre und organisatorische Aspekte bis 1995 zu stärken. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität sollen die einschlägigen Maßnahmen der Gemeinschaft die Maßnahmen der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG DES MEDIA-PROGRAMMS

Die wichtigsten Grundzüge der Bewertungsergebnisse werden im folgenden unter drei Gesichtspunkten zusammengefaßt :

- Auswirkungen von MEDIA auf die allgemeinen Strukturen der Programmindustrie entsprechend den Zielvorgaben des Rates.
- Auswirkungen von MEDIA auf die vom Rat angegebenen verschiedenen Bereiche der Programmindustrie.
- Folgen der allgemeinen wirtschaftlichen Veränderungen für das MEDIA-Programm.

2.1 - Auswirkung auf die Strukturen der Programmindustrie

- Das MEDIA-Programm fördert die wirtschaftliche Entwicklung der Programmindustrie im Hinblick auf den europäischen audiovisuellen Raum. Die wichtigste Voraussetzung für diese Entwicklung ist die Stärkung der Industriestrukturen im Hinblick auf die Anforderungen, die sich mit diesem neuen Raum stellen.
- Das MEDIA-Programm hat zu diesem Zweck in etlichen Bereichen Aktionen zur industriellen Neustrukturierung in die Wege geleitet. Diese hatten, laut Prüfbericht, die "sichtbarsten und aussichtsreichsten Auswirkungen insgesamt".

Entsprechend den vom Rat vorgegebenen Zielen beziehen sich die Strukturaktionen namentlich auf folgende Bereiche.

(3) Beschluß des Rates 90/685/EWG, ABl. Nr. L 380 vom 31.12.1990, S. 37-44.
(4) Kom 93/364

2.1.1 Errichtung länderübergreifender Strukturen

Um den erweiterten Wirtschaftsraum zu fördern, unterstützt MEDIA die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Film- und Fernsehschaffenden. Diese Vernetzung ist das wichtigste Ergebnis des MEDIA-Programms im Hinblick auf die Überwindung der Marktfragmentierung.

- Allerdings ist diese Vernetzung nur ein erster Schritt in Richtung auf die Schaffung echter gemeinschaftsweiter Strukturen. Die durch das MEDIA-Programm entstandenen Zusammenschlüsse erwirtschaften bereits heute nennenswerte Umsatzsteigerungen für die beteiligten Partnerfirmen. Es wird angestrebt, diese Neustrukturierung in allen Bereichen umzusetzen. Auch wenn diese Umstrukturierung für den europäischen audiovisuellen Raum lebenswichtig ist, so erfordert sie ein bestimmtes Startkapital, dessen Einsatz sich jedoch nur schrittweise amortisiert.

2.1.2 Ausgewogenheit der Marktstrukturen

- Das MEDIA-Programm fördert bevorzugt unabhängige Firmen, insbesondere KMUs, durch deren Zusammenarbeit das Fehlen zentraler Strukturen in bestimmten Schlüsselsektoren (z.B. Filmverleih) ausgeglichen werden kann. Dabei werden insbesondere KMUs aus Ländern weniger verbreiteter Kulturen bzw. Sprachen "positiv diskriminiert".

Der Hauptteil der Programmmittel wurde für diese Unternehmen und deren Zusammenschlüsse eingesetzt. Der Vorrang gilt Film- und Fernsehschaffenden mit echtem Entwicklungspotential in Bezug auf Innovationsmöglichkeiten und Personalressourcen, um ein solides Industrienetz zu schaffen. Der Prüfbericht betont die Zweckmäßigkeit dieses selektiven Vorgehens.

- Die Unterstützung der KMUs ist um so notwendiger, als diese Unternehmen unter der schlechten wirtschaftlichen Lage besonders schwer leiden. In diesem Zusammenhang soll MEDIA dazu beitragen, in kritischen Situationen zu stabilisieren, nicht zuletzt, um Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen und damit den einschlägigen Bestrebungen der Gemeinschaft zu entsprechen.

2.1.3 Impulse für neue Finanzierungsstrukturen

- Die von MEDIA gewährten Mittel sind keine verlorenen Zuschüsse. Das Programm stellt vielmehr Startkapital zur Verfügung, das private und öffentliche Partner dazu veranlassen soll, neue Investitionen in der Film- und Fernsehindustrie zu tätigen.

- Die Bewertung weist nach, daß das Programm einen beachtlichen finanziellen Katalysator besitzt: der Anteil von MEDIA am gesamten Finanzvolumen der durch die Vorhaben initiierten Aktivitäten beträgt nunmehr lediglich 24 %. Die Restmittel stammen aus anderer Quelle.

- Auch wenn die durchschnittlichen Investitionserträge nach zweijähriger Laufzeit des Programms noch verhältnismäßig gering sind, so erreichen sie in einigen Tätigkeitsbereichen immerhin fast 20 %. Dies bestätigt die marktpolitische Effizienz grenzübergreifender Finanzierungsstrukturen.

2.1.4 Förderung der strukturellen Kohärenz der audiovisuellen Kette

- MEDIA bezieht sich auf ein globales Konzept für die Programmindustrie, wobei die strukturelle Kohärenz aller Sektoren der audiovisuellen Kette im Vordergrund steht.

- Aufgrund dieser Kohärenz kann MEDIA die Film- und Fernsehproduktionen in allen Entwicklungsstadien wirtschaftlich und kommerziell begleiten.

Als Instrument zur industriellen Valorisierung der Programme ist MEDIA bestrebt, die bestmöglichen Bedingungen für den Erfolg der Programme am Markt zu schaffen, angefangen vom Entwurf bis hin zum Vertrieb. Der Prüfbericht betont diese Valorisierungsfunktion, die durch verschiedene spezifische Instrumente zur finanziellen, wirtschaftlichen und kommerziellen Förderung verstärkt werden muß.

Längerfristig geht es angesichts der begrenzten Haushaltsmittel der Gemeinschaft um eine stärkere Autonomie der Industrie, damit die Film- und Fernsehschaffenden - namentlich die der "kleinen" Länder - voll die Vorteile des Binnenmarktes wahrnehmen können.

2.2 - Tätigkeiten in den Industriesektoren

Gemäß den Vorgaben des Rates wurden im Rahmen des MEDIA-Programms 19 Vorhaben in 5 Bereichen in die Wege geleitet. Diese Bereiche betreffen :

- Vertrieb, Auswertung, Werbung und Marketing (8 Vorhaben : Verleih und Auswertung der Filme im Kino, Vertrieb über Videokassetten; Förderung der mehrsprachigen Produktionen, europäische Präsenz auf außereuropäischen Märkten; Verbreitung der Produktionen unabhängiger Produzenten.)
- Verbesserung der Produktionsbedingungen (7 Vorhaben: Entwicklung und Vorproduktion von Spiel- und Dokumentarfilmen; Unterstützung der Trickfilmindustrie; Verwendung neuer Technologien; Schaffung eines Programm-Zweitmarktes)
- Investitionsanreize (1 Vorhaben : Garantiefonds)
- Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Management und Marketing für Film- und Fernsehschaffende (2 Vorhaben: vollständige Ausbildung (cycle long) für junge Produzenten; zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen unterschiedlicher Dauer für alle im Film- und Fernsehsektor tätigen Fachkräfte.)
- Förderung des Potentials in Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geographisch und sprachlich begrenztem Bereich (1 Vorhaben).

2.2.1 - Wirkungen der Maßnahmen

- Auch wenn nach zweijähriger Laufzeit des Programms die Gesamtwirkung für die Industrie bereits zu erkennen ist, so sind Einzelbewertungen im mikroökonomischen Bereich verhältnismässig schwierig.

- Die Film- und Fernsehindustrie entwickelt sich in langen Wirtschaftszyklen : zwischen Filmidee und -vertrieb liegen mehrere Jahre.

Die vom Rat für MEDIA vorgesehenen Maßnahmen für MEDIA werden erst seit Anfang 1993 vollständig durchgeführt. Die Hälfte der Vorhaben wurde erst vor kurzem in die Wege geleitet, manche Vorhaben befinden sich noch in der Startphase. Ihre Finanzmittel variieren je nach Bereich und Berufskontext ganz erheblich.

- Ihre unterschiedliche Wirkung läßt folglich nur sehr vorsichtige Schlüsse über die Folgen der sektoriellen MEDIA-Aktionen zu. Die Überlegungen im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Industriestrategie müssen nunmehr jedoch an diesen Schlußfolgerungen ausgerichtet werden.

2.2.2. - Qualität der Vorhaben

Die Aktionen werden insgesamt positiv beurteilt. Nach einer von der Beraterfirma erstellten Bewertungsskala werden von 18 Vorhaben 14 als "ausgezeichnet" oder "sehr gut" beurteilt, 3 als "gut" und eines als "annehmbar"(5). Dieses Urteil wird durch die Fachleute erhärtet. Das MEDIA-Programm gilt als wirkungsvoller Katalysator zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Film- und Fernsehindustrie.

- Die Vorhaben werden insgesamt als marktgerecht bezeichnet. Die Vorhaben werden überwiegend unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel als zielkonform beurteilt.

2.2.3 - Zweckmäßigkeit der Maßnahmen

Auch wenn insgesamt die sektoriellen Maßnahmen fachlich gerechtfertigt sind, so könnte es zweckmässig sein, eine gewisse Neuorganisation vorzunehmen. Angesichts der budgetären Grenzen des Programms war es sinnvoll, einen Teil der Bemühungen auf Maßnahmen zu konzentrieren, die im Sinne der Industriestrategie zunehmend Vorrang erhalten. Dazu sollten Massnahmen folgender Bereiche gehören :

- Vorproduktion (Entwicklung von Vorhaben für Spiel-, Dokumentar- und Trickfilme und Programmen unter Verwendung neuer Technologien).

- Vertrieb/Verleih/Werbung/Marketing (Kino, Fernsehen, Video, mehrsprachige Produktionen, außereuropäischer Markt)

- Aus- und Weiterbildung von Fachleuten, der die Kommission immer mehr Berücksichtigung schenken wird, damit das Entwicklungspotential des audiovisuellen Marktes durch die Schaffung von Arbeitsplätzen flankiert wird.

(5) Eines dieser Vorhaben konnte nicht berücksichtigt werden.

- Die durch die Konzentration erwartete Stärkung des Programms muß durch eine bessere Verwaltung der Vorhaben unterstützt werden, nicht zuletzt durch eine systematischere Begleitung der Funktionsweise, der Maßnahmen und der Marktwirkung der Vorhaben.

2.2.4 - Auswirkungen der Maßnahmen auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche

- Nach zweijähriger Laufzeit ist es noch nicht möglich, bedeutende Auswirkungen auf die europäische Film- und Fernsehindustrie auszumachen. Der Prüfungsbericht betont, daß substantielle Änderungen erst nach 5 bis 10 Jahren erkennbar werden.

Gleichwohl sind heute schon in einigen Tätigkeitsbereichen Tendenzen auszumachen, die die Wirkungsmöglichkeiten des Programms andeuten. So haben die im Rahmen von MEDIA für den Kinomarkt geschaffenen Anreize ganz offensichtlich Einfluß auf einen nennenswerten Teil der Produktion. Dasselbe gilt für die Initiativen zur Förderung der Koproduktion von Fernseh- und Animationsfilmen und die Valorisierung des audiovisuellen Erbes auf dem Zweitmarkt. Einen besonderen Stellenwert haben die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Management und Marketing für Film- und Fernsehschaffende, die, laut Prüfbericht, "sehr gute" Ergebnisse gebracht haben.

- In anderen strategisch wichtigen Bereichen wiederum - namentlich bei den Videoproduktionen - konnten die Vorhaben durch die für das Programm zur Verfügung gestellten Mittel nicht hinreichend unterstützt werden, um die "kritische Masse" zu erreichen und sich auf dem Markt zu behaupten.
- Aufgrund der schlechten Wirtschaftslage, unter der die audiovisuelle Industrie stark leidet, stellen sich für das Programm Aufgaben, die erheblich schwieriger sind, als ursprünglich vorgesehen.

2.3 - Folgen der Wirtschaftslage

- Die Wirtschaftslage ist umso ausschlaggebender für die Film- und Fernsehwirtschaft, als diese einer starken außergemeinschaftlichen Konkurrenz ausgesetzt ist.

Namentlich die amerikanische Film- und Fernsehindustrie, die ebenfalls von der Wirtschaftskrise betroffen ist, entwickelt eine neue Aggressivität auf dem europäischen Markt, ohne dessen Erträge sie nicht mehr überleben kann. Die US-Filmwirtschaft muß heutzutage über 30% ihres Umsatzes auf dem Gemeinschaftsmarkt erzielen, bei Videokassetten sogar 60%. Diese zunehmende Aggressivität setzt die europäischen Firmen - und insbesondere die KMUs als vorrangige Zielgruppe von Media - unter einen starken Druck, dem sie immer weniger standhalten können.

In einzelnen Bereichen bleibt für die KMUs so gut wie kein Lebensraum mehr: in Deutschland z.B. wird der Filmvertrieb zu 98% von den USA beherrscht, im VK gilt das für 99% aller Videofilme.

- Auch für das Fernsehen sind die Aussichten beunruhigend. Abgesehen von den zahlreichen amerikanischen Sendungen und Serien, die europäische Sender ausstrahlen, versuchen ganze amerikanische Fernsehanstalten im europäischen audiovisuellen Raum Fuß zu fassen.

- Zwar gibt es neue Technologien, die der Film- und Fernsehindustrie eine dauerhafte Entwicklung sichern, z.B. Digitaltechnik, Interaktive Techniken und Multi-Media. Sie haben den europäischen KMUs aber bislang nicht die Möglichkeit geboten, Originalprogramme zu entwickeln. Im gesamten "Software"-Bereich haben die USA in den letzten beiden Jahren ihre audiovisuellen Exporte um 50% gesteigert, um ihren zukünftigen Markt in Europa vorzubereiten.

- Die schnelle Ausweitung des audiovisuellen Bereichs wird zweifellos umfangreiche industrielle Entwicklungen ermöglichen, die positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben werden. Um dieses Potential zu schützen, müssen die Maßnahmen der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit gefördert und die Vorteile des Großen Europäischen Marktes voll genutzt werden.

3. EINSATZ DER HAUSHALTSMITTEL IM MEDIA-PROGRAMM

- Im letzten Erwägungsgrund des Ratsbeschlusses 90/685/EWG sind die als Gemeinschaftsbeitrag für den Zeitraum 1991 bis 1995 für erforderlich gehaltenen Mittel mit 200 Millionen ECU veranschlagt. Nach dem Beschluß sollen die jährlichen Mittelzuweisungen nach Maßgabe der finanziellen Vorausschau und der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt werden. Artikel 1 sieht für die Jahre 1991-1992 Mittel in Höhe von 84 Millionen ECU vor.

1991 und 1992 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 32,459 Millionen ECU bzw. 45,803 Millionen ECU (insgesamt also 78,262 Millionen ECU) für das Programm bereitgestellt. Der für 1993 veranschlagte Betrag beläuft sich auf 48,822 Millionen ECU. Im Vorentwurf des Haushaltsplans für 1994 sind Mittel in Höhe von 49 Millionen ECU vorgesehen.

Mit Rücksicht auf die allgemeine wirtschaftliche Lage wird 1993 - wie der Prüfbericht belegt - der Mittelbedarf 50 Millionen ECU betragen, sofern alle Vorhaben die Hauptphase (gemäß den im Ratsbeschluß erscheinenden "Tätigkeitslinien") erreicht haben.

- Ende 1994, nach vierjähriger Laufzeit, werden von den 200 Millionen ECU, die anfangs für die Durchführung des Programms für fünf Jahre veranschlagt wurden, 174,841 Millionen ECU (Verpflichtungsermächtigungen) verbraucht sein.

Mehrere Faktoren sind dafür verantwortlich, daß die jährlichen Ausgaben die Durchschnittssumme von 40 Millionen ECU überschritten haben.

Diese Faktoren sind u. a. :

- Die Wirtschaftskrise, die die Industrie und besonders die KMUs betrifft, aus denen der audiovisuelle Raum zum größten Teil besteht. Die Verstärkung der außereuropäischen Konkurrenz vermehrt den Druck, vor allem in den Bereichen Auswertung und Vertrieb.
- Der unzureichende Rückfluss der den Vorhaben gewährten Investitionen. Laut Prüfbericht müssen die Phasen Entwicklung - Vertrieb - Auswertung audiovisueller Produkte über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren bewertet werden. Dies erklärt, warum nach zweijähriger Laufzeit des Programms der Rückfluss der Investitionen (der je nach Vorhaben unterschiedlich hoch ist) noch nicht in nennenswerter Form zur Finanzierung der Vorhabenbudgets eingesetzt werden konnte.
- Das starke Echo der Industrie auf Aus-, Weiterbildungs- und Produktionsvorhaben des MEDIA-Programms.

Dieses Echo ist insofern ermutigend, als es Langzeiteffekte fördert und Maßnahmen in vorgeschalteten Bereichen sowie eine bessere Orientierung der Produkte in Richtung auf den europäischen Markt ermöglicht.

Die Vorhaben haben dadurch die ihnen für eine fünfjährige Laufzeit zugestandenen Mittel schneller als erwartet aufgebraucht.

- Die Haushaltsbehörde hat daraufhin beschlossen, den jährlichen Durchschnittsbetrag von 40 Millionen ECU für 5 Jahre gemäß Artikel 5 des Ratsbeschlusses aufzustocken.
Da laut Prüfbericht der jährliche Mittelbedarf des Programms rund 50 Millionen ECU beträgt, müßte dieses Finanzierungsniveau bis 1995 beibehalten werden. Somit wäre eine Erhöhung der vorgesehenen Mittelzuweisung von 200 Millionen ECU um 30 Millionen ECU zu erwägen.

4. ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND MIT EUREKA-AUDIOVISION

4.1 Hintergrund

- Die Beteiligung von Drittländern am MEDIA-Programm gewinnt angesichts der politischen Bedeutung des audiovisuellen Sektors und der Zunahme von Anfragen aus Drittländern ein immer größeres Gewicht. Nach dem Beschluß des Rates können diese Länder an dem Programm teilnehmen, sofern drei Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Artikel 4 und Anhang II des Beschlusses) :
 - Die betreffenden Länder müssen Mitglied von Eureka-Audiovision sein;
 - es muß mit ihnen ein förmliches Kooperationsabkommen für den audiovisuellen Sektor geschlossen worden sein;
 - sie haben eine "ihrer Beteiligung an dem Vorhaben entsprechende Kapitaleinlage" zu leisten.

- Nach Ansicht der Kommission besteht die Gemeinschaftspolitik für den audiovisuellen Sektor aus einem kohärenten Bündel von Maßnahmen zur Stärkung der audiovisuellen Kapazität Europas ; das MEDIA-Programm ist ein Bestandteil dieser Politik. Demzufolge wird von den Drittländern, die sich um eine Beteiligung an MEDIA bemühen, erwartet, daß sie die globalen Ziele dieser Politik mittragen und die zu ihrer Verwirklichung geeigneten Maßnahmen ergreifen.
- Die Bedingungen sind für die verschiedenen Länder unterschiedlich und richten sich danach, zu welcher Gruppe sie jeweils gehören:
 - Länder, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören,
 - Länder, die mit der Gemeinschaft ein "Europa-Abkommen" geschlossen haben,
 - Länder, mit denen eine bilaterale Zusammenarbeit besteht.

4.1.1 - Länder des Europäischen Wirtschaftsraums

Es handelt sich hierbei um Österreich, Finnland, Island, Norwegen und Schweden. Die Beteiligung dieser Länder wird im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum geregelt, und zwar sowohl in Hinblick auf das MEDIA-Programm (siehe Artikel 9 des Protokolls 31) als auch auf die übrigen Teilbereiche der Politik für den Audiovisuellen Sektor (siehe insbesondere Anhang X "Audiovisuelle Dienste", der die Richtlinie des Rates 89/552/EWG "Fernsehen ohne Grenzen" betrifft).

Die Frage des von diesen Ländern zu leistenden Finanzierungsbeitrags wird in Artikel 82.1.(a) (Grundlage der Berechnung ist das Bruttoinlandsprodukt) bzw. 81.1 (b) (Deckung für jeden Teil der effektiven Beteiligungskosten) des Abkommens geregelt.

Seit 1992 besteht für die Länder des EWR vorübergehend die Möglichkeit, sich bis zum Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraums über EUREKA-Audiovision an dem Programm ad hoc zu beteiligen, und zwar unbeschadet der endgültigen Übereinkommen des EWR in diesem Sektor. Der vorläufige Beitrag dieser Länder wird derzeit über Eureka-Audiovision direkt an die Vorhaben überwiesen.

4.1.2 - Europa-Abkommen

Die multisektorialen Abkommen, die als "Europa-Abkommen" bezeichnet werden, sehen ausdrücklich eine Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich vor.

Diese Abkommen betreffen Ungarn, Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik, Rumänien und Bulgarien. Die Bestimmungen sind jeweils ähnlich und erstrecken sich auf den Rechtsrahmen ("Fernsehen ohne Grenzen"), das MEDIA-Programm und die neuen Technologien des audiovisuellen Bereichs. Im Beurteilungszeitraum (1991 und 1992) kam es zu keiner nennenswerten Beteiligung

dieser Länder, da die Rahmenabkommen noch nicht in Kraft waren. Seit Januar 1993 ist Polen an einem MEDIA-Vorhaben beteiligt. Ungarn wird ab Januar 1994 am gesamten Programm beteiligt sein.

4.1.3 - Bilateraler Rahmen

Sondierungsgespräche finden derzeit mit der Schweiz und mit Zypern statt. Weitere Länder wie Slowenien, die Türkei und Israel haben eine Anfrage für Zusammenarbeit an die Kommission gerichtet.

4.2 - Folgen der Beteiligung von Drittländern für die Zukunft des MEDIA-Programms

- Gemäß dem Ratsbeschluß (90/685/EWG) ist MEDIA kein Kooperationsprogramm. Dem entspricht der Grundsatz einer der Beteiligung angemessenen Kapitaleinlage der Drittländer, die sich an dem Programm beteiligen möchten. Die (teilweise oder generelle) Beteiligung von Drittländern am MEDIA-Programm während der Übergangsphase wirft eine Reihe Probleme auf.

- Ziel des 1990 verabschiedeten Programms und seiner Schwerpunkte war die Schaffung eines bestimmten Gleichgewichts zwischen den 5 Mitgliedstaaten mit jeweils über 30 Millionen Einwohnern und den 7 Mitgliedstaaten, deren Bevölkerung jeweils weniger als 20 Millionen beträgt. Die besondere Berücksichtigung der Länder der letzteren Gruppe und ein speziell für sie geschaffenes Vorhaben (SCALE) sind Ausdruck des angestrebten Gleichgewichts.

Es scheint nun, daß die Ausdehnung des Programms auf Länder, die ausnahmslos dieser Gruppe angehören, das Gleichgewicht von MEDIA stören könnte.

- Die Ausdehnung des Programms bringt zudem finanzielle Schwierigkeiten mit sich.

Im Falle der EWR Länder hat es sich erwiesen, daß der (nach Artikel 82.1 (a) des EWR Abkommens berechnete), proportionale Beitrag dieser Länder die durch ihre Beteiligung entstehenden zusätzlichen Kosten bei weitem nicht deckt. Die Betriebskosten der Vorhaben und die neuen Interventionsanfragen bringen einen abrupten Anstieg des Mittelbedarfs mit sich.

Es ist folglich unumgänglich, vor Abschluß der Abkommen mit den EWR-Ländern eine zusätzliche Beitragsbasis für diese Länder zu erwägen (Artikel 82.1 (b)) und sie dem Gemeinsamen EWR Ausschuß vorzulegen.

- Die Länder, die ein Europa-Abkommen mit der Gemeinschaft geschlossen haben, werfen in bezug auf ihre Beteiligung am MEDIA-Programm zwei Arten von Problemen auf, die die budgetären Schwierigkeiten des Programms weiter verstärken dürften: die technischen Schwierigkeiten, dem proportionalen Beitrag dieser Länder objektiv zu berechnen und ggf. die finanziellen Schwierigkeiten dieser Länder bei der Bereitstellung ihres Beitrags.

Deshalb sollten nach Ansicht der Kommission alternative Finanzierungsmodalitäten für die Erweiterung des Programms auf die Länder des Europa-Abkommens geprüft werden.

Den Empfehlungen des Europäischen Rates von Kopenhagen im Juni 1993 folgend, erwägt die Kommission, dem Rat demnächst eine Mitteilung über die Beteiligung von Drittländern, die an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen, vorzulegen.

Insbesondere die Öffnung des MEDIA-Programms soll in diesem Rahmen berücksichtigt werden. Die Kommission wird eine Untersuchung der Folgen eventueller Erweiterungen auf das MEDIA-Programm durchführen lassen. Die bestehenden Abkommen haben unterdessen weiterhin vorläufigen Charakter.

- Was die anderen möglichen bilateralen Abkommen betrifft (z.B. mit Zypern oder der Schweiz), so wird die Kommission dem Rat ggf. Verhandlungsmandate vorlegen, die auf dem doppelten Prinzip der Annahme der globalen Zielsetzung und der effektiven Kosten der Beteiligung durch jeden Partner basieren.

4.3 Zusammenarbeit mit EUREKA-Audiovision

- Die Zusammenarbeit mit EUREKA-Audiovision wurde während des gesamten Bezugszeitraums festgesetzt. Sie hat dazu beigetragen, daß in Zusammenarbeit mit dem Europarat 1993 die europäische Beobachtungsstelle für die audiovisuelle Industrie eingerichtet wurde. Außerdem hat EUREKA-Audiovision eine Überbrückungsfunktion bei der vorläufigen Ausweitung des Programms auf Drittländer.

Außerdem hat sich die Kommission an der Vergabe des "EUREKA-Labels" an 15 EUREKA-Vorhaben beteiligt, von denen vier auf das MEDIA-Programm entfallen. Mit dieser Beteiligung waren keine zusätzlichen Ausgaben verbunden, die über die den MEDIA-Vorhaben bereits gewährten Mittel hinausgehen. Die Mittel des MEDIA-Programms werden nach programmeigenen Regeln zugeteilt. Insgesamt hält die Kommission die "Labelisierung" nur für bedingt nützlich.

- Der im Artikel 4 des Beschlusses vorgesehene jährliche Beitrag der Gemeinschaft zum Budget von EUREKA-Audiovision (Sekretariat und Beobachtungsstelle) beläuft sich zur Zeit auf 450.000 ECU. Sobald die Beobachtungsstelle ihre Arbeit effektiv aufnimmt, wird der Beitrag (im Rahmen des jährlichen Budgets des MEDIA-Programms) erhöht.

Einige Anpassungen der Artikel 4 und 7 und des Anhang I des Beschlusses werden folglich notwendig.

5. VORSCHLÄGE DER KOMMISSION ZUR STÄRKUNG DES MEDIA-PROGRAMMS

5.1 - Leitlinien

Die Kommission hat dem Beratenden Ausschuß, den Sachverständigen und den Verantwortlichen für das MEDIA-Programm die Ergebnisse der Prüfung vorgelegt.

Bei den diesbezüglichen Beratungen wurden folgende Optionen in Betracht gezogen :

- Das von den Film- und Fernsehschaffenden weitgehend geschätzte MEDIA-Programm sollte unter Gewährleistung des derzeitigen Finanzierungsniveaus bis mindestens 1995 fortgesetzt werden.

- Die vermehrte Koordinierung bzw. Annäherung bestimmter Vorhaben sollte gefördert werden, damit die verfügbaren Mittel besser auf die vorrangigen Ziele konzentriert werden können.

- Die Verwaltung der Vorhaben sollte durch eine systematischere Begleitung der Funktionsweise der Vorhaben ausgebaut werden.

- Die Auswirkungen der Ausdehnung des MEDIA-Programms auf Drittländer sollten genau untersucht werden, bevor die Ausdehnung endgültig festgelegt wird.

- In einer zweiten Phase sollte die Verlängerung des MEDIA-Programms über 1995 hinaus in Betracht gezogen werden, und zwar nach Anhörung der Fachleute und unter Anpassung der Schwerpunktbereiche und der Aktionsmodalitäten an die Entwicklung der Film- und Fernsehwirtschaft.

5.2 - Vorschläge

5.2.1. - Vorschläge, die eine Änderung des Ratsbeschlusses (90.685/EWG) bedingen.

- Die Kommission ist angesichts der vorgenannten positiven Ergebnisse des Programms der Auffassung, daß die jährlichen Ausgaben auf ihrem derzeitigen Niveau beibehalten werden müssen, damit die Kontinuität des Programms bis 1995 (vom Rat festgelegtes Programmende) gewährleistet ist.

Die Kommission hält es daher für erforderlich, daß die für das Programm veranschlagten Mittel um 30 Millionen ECU aufgestockt werden müssen.

Für den Fall, daß die Höhe der jährlichen Ausgaben nicht beibehalten wird, sind laut Prüfbericht nachstehende Folgen zu erwarten:

- die Effizienz des Programms wird durch eine unzureichende Finanzierung der jeweiligen Vorhaben insgesamt beeinträchtigt;

oder

- bestimmte Vorhaben müssen eingestellt werden, was bedeutet, daß ein Teil der bereits getätigten Investitionen verloren ginge und der audiovisuelle Sektor nur ungenügend abgedeckt würde.

- Um die Auswirkungen einer Beteiligung bestimmter Drittländer (siehe Abschnitt 4.2) zu berücksichtigen wird vorgeschlagen Artikel 4 des Ratsbeschlusses zu ändern. Die Kommission hält es allerdings nicht für zweckmäßig, endgültige Übereinkommen abzuschließen, bevor die Auswirkungen der Ausdehnung des Programms untersucht wurden.

- Ausgehend von den Überlegungen zu Eureka-Audiovision (Abschnitt 4.3.) werden Änderungen von Artikel 4, 7 und von Anhang I des Beschlusses erforderlich. Sie betreffen vor allem das Konzept der "Vorhaben", bei denen sich die für das Programm geschaffenen Mechanismen nicht bewährt haben. Außerdem ist ein Gemeinschaftsbeitrag für die europäische Beobachtungsstelle vorzusehen.

Anhang II des Beschlusses wird durch diese Änderungen hinfällig.

- Um die Durchführung der in Abschnitt 5.2.2 genannten Maßnahmen zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, Anhang I zu ändern und dem Beschluß einen neuen Anhang II beizufügen, der die Arbeitsweise der Vereinigungen betrifft, die die Vorhaben des MEDIA-Programms verwalten.

5.2.2 - Änderungen des Programms im Rahmen der Durchführungsbefugnisse der Kommission

Die von der Kommission vorgeschlagene Konsolidierung der Mittel des MEDIA-Programms wird durch eine Verstärkung der strategischen Prioritäten und eine qualitative Verbesserung der Verwaltung der Vorhaben flankiert.

5.2.2.1 - Strukturelle Maßnahmen

- Entsprechend den Schlußfolgerungen des Prüfberichts (siehe S. 2-3), bestehend für die audiovisuelle Industrie drei Prioritäten, die bei allen Vorhaben berücksichtigt werden müssen:

- Steigerung des wirtschaftlichen Nutzens der von der Industrie eingeleiteten Initiativen, bezogen auf die gesamte audiovisuelle Kette;
- Stärkung der grenzübergreifenden Zusammenschlüsse von Produktions-, Verleih- und Auswertungsfirmen.
- Stärkung des finanziellen Katalysatoreffekts der Vorhaben durch Diversifizierung der Anreize.

5.2.2.2 - Neuzentrierung der sektoriellen Tätigkeiten

Um die Wirkung der verfügbaren Mittel zu erhöhen, müssen sie auf bestimmte Schwerpunktbereiche konzentriert werden (siehe S.5), namentlich auf die Bereiche Ausbildung, Vorproduktion, Filmverleih und Marketing.

Deshalb sollte ein Koordinierungsverfahren auf zwei Ebenen eingeführt werden:

- Strategische Koordinierung im Rahmen der fortlaufenden Kontrolle der Vorhaben durch die Kommission mit dem Ziel, die Grenze der Tätigkeiten und die Kooperationsbereiche der Vorhaben genau festzulegen.

- Strukturelle Koordinierung der Vorhaben eines Sektors. In bestimmten Fällen könnte sie eine Einbettung bestimmter Strukturen in einen gemeinsamen Rahmen zur Folge haben, während in anderen Fällen wiederum Tätigkeiten auf andere Vorhaben verlagert werden.

5.2.2.3 - Kontrolle der Verwaltung der Vorhaben

- Die Kommission wird auf die Transparenz der Verwaltungsstrukturen hinwirken.

- Weiterhin wird die Kommission ein informatisiertes zentrales Kontrollsystem einrichten, das es erlaubt, den Stand der Arbeiten, ihren Verlauf und ihre Auswirkungen auf den Markt eingehender zu verfolgen.

6. ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Rat wird gebeten, die Vorschläge der Kommission, die eine Änderung des Beschlusses vom 21. Dezember 1990 (90/685/EWG) über die Schaffung des MEDIA-Programms erfordern, zu genehmigen und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses den beigefügten Vorschlag für einen Beschluß anzunehmen.

Der Ausbau der europäischen Film- und Fernsehindustrie ist für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich. Da der EWG-Vertrag die dazu erforderlichen besonderen Befugnisse nicht vorsieht, müßte die Änderung auf der Grundlage von Artikel 235 des Vertrags erfolgen, der auch die Rechtsgrundlage für den Beschluß 90/695/EWG bildet. Es werden im einzelnen folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Mittelaufstockung um 30 MECU (letzter Erwägungsgrund);
- Änderung einiger Bestimmungen betreffend EUREKA-Audiovision (Artikel 4, 7 und Anhang I)
- Änderung einiger Bestimmungen betreffend die Beteiligung von Drittländern (Artikel 4)
- Anpassung der "Aktionslinien" (Anhang I)
- Einführung von genauen Angaben über die Verwaltungsmodalitäten der Vorhaben (neuer Anhang II)

VORSCHLAG FÜR
EINEN BESCHLUSS DES RATES

vom 199.

zur Änderung des Beschlusses 90/685/EWG
über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der
Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA)

(1991-1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat gemäß den Bestimmungen im Artikel 8 des Beschlusses
90/685/EWG⁽⁴⁾ einen Bericht über die Bewertung der ersten beiden
Jahre der Umsetzung des Beschlusses vorgelegt⁽⁵⁾.

Infolge der Ergebnisse dieser Bewertung und der anschließenden Anhörung
der Film- und Fernsehschaffenden ist es notwendig, den Beschluß
90/685/EWG in bestimmten Punkten zu ändern.

Die Entwicklung des Film- und Fernsehmarktes macht ebenfalls bestimmte
Änderungen des Beschlusses 90/685/EWG erforderlich.

Namentlich aufgrund der Ergebnisse der Bewertung ist es notwendig, das
Programm durch eine Verbesserung der Programmverwaltung zu stärken.

Damit die in Artikel 2 des Vertrages vorgesehenen Ziele erreicht werden
können, muß im Rahmen des Funktionierens des Binnenmarktes die
europäische audiovisuelle Programmindustrie gefördert werden. Da jedoch
die hierzu erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind,
ist auf Artikel 235 zurückzugreifen.

(1) ABl.

(2) ABl

(3) ABl

(4) ABl Nr. L 380 vom 31.12.1990 S. 37-44

(5) KOM(93) 364 endg.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluß 90/685/EWG wird wie folgt geändert:

1) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

" Bei der Durchführung des Programms kann die Gemeinschaft auch einen Beitrag zur verstärkten Zusammenarbeit mit Film- und Fernsehschaffenden in den Mitgliedstaaten des Europarates leisten. Zu diesem Zweck können die Film- und Fernsehschaffenden aufgefordert werden, an Initiativen des Aktionsprogramms im Rahmen von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittstaaten über die Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich mitzuwirken. Die Teilnahme an den Vorhaben wird in Verträgen mit den jeweiligen Projektleitern förmlich festgelegt. Der finanzielle Beitrag der neuen Teilnehmer wird proportional zu ihrer Beteiligung an den Vorhaben festgesetzt."

Ferner trägt die Gemeinschaft zu den Verwaltungskosten des Sekretariats von EUREKA-Audiovision sowie zum laufenden Betrieb der Beobachtungsstelle für die audiovisuelle Industrie bei.

2) Im Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c) werden die Worte "Beteiligung an Vorhaben von EUREKA-Audiovision" sowie "Absatz 2 und in Anhang II vorgesehene Vereinbarungen" gestrichen.

Artikel 2

Anhang I des Beschlusses 90/685/EWG wird ersetzt durch den Anhang zum vorliegenden Beschluß.

Anhang II des Beschlusses wird aufgehoben.

Diesem Beschluß liegt ein neuer Anhang II bei.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG 1

ZUR ANWENDUNG GELANGENDE MASSNAHMEN

1. Vertriebs-, Auswertungs- und Marketingmechanismen

1.1. Filmverleih und Betrieb der Kinos

- Verstärkte Förderung des transnationalen Verleihs und der Vorführung europäischer Filme in Kinos. Werbemaßnahmen für europäische Filme außerhalb der Gemeinschaft (gruppierte Beteiligung an Festspielen und Filmfestivals).
- Verstärkte Fördermaßnahmen zugunsten der Kinos.

1.2. Vertrieb über Videokassetten

- Verstärkte Förderung der Verbreitung und des transnationalen Verleihs europäischer Filme und Programme auf Videokassetten.

1.3. Förderung der mehrsprachigen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen

- Verstärkter Programmaustausch durch die Unterstützung der Synchronisation oder Untertitelung und durch Forschungsarbeiten zur Vervollkommenheit dieser Techniken sowie durch die Fortbildung von Film- und Fernsehschaffenden, die in mehrsprachiger Umgebung arbeiten.
- Förderung der Entwicklung mehrsprachiger Fernsehprogramme und -sendungen.

1.4. Förderung der unabhängigen Produktion und Unterstützung zu deren Verbreitung

- Verstärkte Förderung der unabhängigen europäischen Produktion durch folgende Maßnahmen :
 - Erleichterung der Präsenz der Produzenten auf den großen internationalen Filmfestivals;
 - Ausrichtung von Fachfestivals für Produzenten, Verleihfirmen und Investoren.
 - EDV-gestützte Erhebung und Verbreitung von Daten über die unabhängige europäische Produktion

- Vermehrte Ausstrahlung von Programmen unabhängiger Produzenten über die Fernsehanstalten
- Verstärkte allgemeine Förderung europäischer Kinofilme

2. Verbesserung der Produktionsbedingungen

2.1. Entwicklung und Vorproduktion

- Unterstützung der Drehbuchgestaltung und der Vorproduktion von Spielfilmen
- Ausbau der Kapazitäten für Drehbuchgestaltung und Vorproduktion von Dokumentarfilmen
- Erweiterung der fachlichen Kompetenz der europäischen Autoren und Drehbuchautoren

2.2. Umstrukturierung der Trickfilmindustrie

- Verstärkte Maßnahmen zugunsten der Trickfilmindustrie :
 - Förderung der Vernetzung der Studios sowie der Industrialisierung der Produktionsmethoden;
 - Unterstützung von Pilotfilmen für Serien und Trickfilme;
 - Förderung von Begegnungen zwischen Produzenten und Verleihfirmen;
 - EDV-gestützte Erhebung und Verbreitung von Daten über die Trickfilmindustrie.

2.3. Einsatz neuer Technologien bei der Programmproduktion

- Förderung des Einsatzes neuer Technologien bei der Programmproduktion durch :
 - Ausschreibungen zur Durchführung innovativer Vorhaben in den Bereichen hochauflösende Bildverarbeitung, digitale Bildtechnik und interaktive Systeme;
 - Erleichterung der Heranführung von Produktionsfachleuten an die Verwendung dieser neuen Technologien.

2.4. Beitrag zur Schaffung eines Zweitmarktes, insbesondere durch Nutzung der Archivbestände :

- Förderung der Produktion von Fernsehprogrammen auf der Grundlage von Archivmaterial und Aufstellung von Archivverzeichnissen;
- Förderung von Initiativen im Hinblick auf Katalogisierung, Erhaltung, Restaurierung und Neuverleih von Kinofilmen.

3. Stimulierung der Investitionen

- Ausbau von Strukturen, die Investitionen in die Film- und Fernsehindustrie bewirken und verstärken können.

4. Verbesserung der Management- und Marketingkompetenz von Film- und Fernsehschaffenden

- Verstärkte Fortbildungsmaßnahmen für junge Produzenten.
- Verstärkte Maßnahmen zur Fortbildung in Management und Marketing für die einzelnen Bereiche der Film- und Fernsehwirtschaft.

5. Förderung des Potentials in Ländern mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder mit geographisch und sprachlich begrenztem Bereich.

- Förderung der Entwicklung der Film- und Fernsehindustrie in den betroffenen Ländern, vorrangig der unabhängigen Produktion, durch Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung und des Aufbaus der Unternehmen.

ANHANG II

Modalitäten für die Arbeitsweise der Einrichtungen, die die MEDIA-Vorhaben verwalten

1. Abgesehen von den Vorhaben der Aktionlinie "Stimulierung der Finanzinvestitionen " werden die Einrichtungen nach dem geltenden Recht des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, als Vereinigungen ohne Gewinnstreben errichtet. Ihre Satzung muss amtlich veröffentlicht werden.

Wird eine Einrichtung aufgelöst, so muss ihr Guthaben einer anderen im Rahmen des MEDIA-Programms tätigen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Diese Möglichkeit muss ausdrücklich in der Satzung jeder Einrichtung erwähnt werden.

2. Die Mitglieder dieser Einrichtungen sind Staatsangehörige der Gemeinschaftsländer. Bei Ausweitung des Programms auf Drittländer können Fachleute der betreffenden Länder ebenfalls in den Einrichtungen vertreten sein.

3. Auf der Leitungsebene der Einrichtungen, insbesondere im Verwaltungsrat, muß der geographische Proporz soweit wie möglich gewahrt werden.

4. Die Mitglieder der Leitungsebene der Einrichtungen wechseln turnusmäßig.

5. Das ständige Personal und eventuelle Berater der Einrichtungen werden mittels der Veröffentlichung eines Aufrufs zur Einreichung von Bewerbungen eingestellt. Die Kommission ist an der Auswahl beteiligt.

6. Die Tätigkeiten der Einrichtungen sind Unternehmen und Fachleuten aus den Gemeinschaftsländern sowie aus den Drittländern zugänglich, auf die das Programm ggf. ausgedehnt wurde.

7. Im Rahmen der Durchführung des MEDIA-Programms wird zwischen der Kommission und jeder einzelnen Einrichtung eine jährliche Vereinbarung geschlossen. Sie enthält notwendigerweise das Tätigkeitsprogramm der Einrichtung sowie einen Haushaltsvoranschlag für das betreffende Jahr.

8. Die Verantwortlichen jeder Einrichtung müssen die Vertreter der Kommission rechtzeitig über alle die Durchführung des Programms betreffenden Fragen informieren und deren vorherige Zustimmung einholen. Dies gilt insbesondere für :

- a) die Aufstellung und die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der Einrichtung,
- b) jedwede neue Initiative oder Änderung des Tätigkeitsprogramms,

- c) jedwede Publikation oder Werbung und deren Inhalt,
- d) jedwede öffentliche Veranstaltung,
- e) alle bei internationalen, nationalen oder regionalen Stellen unternommenen Schritte,
- f) alle Verhandlungen und Abkommen über die Teilnahme von Fachleuten aus Drittländern an den laufenden Arbeiten,
- g) generell alle Verhandlungen, die sich auf die Beziehungen der Kommission zu politischen Instanzen und/oder Fachverbänden auswirken können.

9. Die Vertreter der Kommission werden zu allen Sitzungen der Einrichtungen auf Leitungsebene (Vollversammlung, Verwaltungsrat, Direktionskomitee und Expertenausschuß) eingeladen. Die betreffenden Instanzen werden die von den Vertretern der Kommission geäußerten Bemerkungen möglichst umfassend berücksichtigen.

10. Die Einrichtungen verpflichten sich, an Versammlungen und allgemeinen Veranstaltungen (u. a. Informationstage, Klausurtagungen) bei denen die Kommission ihre Anwesenheit für erforderlich hält, teilzunehmen, oder Vertreter zu entsenden.

11. Die Einrichtungen müssen der Kommission alle von den Gemeinschaftsorganen geforderten Unterlagen vorlegen, insbesondere im Rahmen der von der Kommission eingeführten zentralen Überwachung der Programmverwaltung. Um gemeinschaftliche Zuschüsse zu erhalten, müssen die Begünstigten ihr schriftliches Einverständnis geben, daß der Rechnungshof die Verwendung der Zuschüsse überprüfen kann.

12. Alle Veranstaltungen und Publikationen der Einrichtungen müssen den Hinweis enthalten "Eine Initiative des MEDIA-Programms der Europäischen Gemeinschaft".

13. Die Einrichtungen verpflichten sich, von den von ihnen finanziell Geförderten zu verlangen, die betreffenden Produkte mit folgendem Hinweis zu versehen: "Realisiert mit Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft - MEDIA-Programm".

14. Die Einrichtungen müssen der Kommission die für die zentrale Programmverwaltungskontrolle notwendigen Angaben regelmäßig übermitteln, insbesondere in bezug auf:

die Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen:

- Interventionsanträge von Unternehmen
- Begutachtung und Auswahl der Vorhaben
- Höhe der beschlossenen Zuschüsse
- Follow-up und eventuell Rückfluß der Investitionen
- Bewertung der Ergebnisse der Förderung

Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Markt

- Finanzieller Katalysatoreffekt
- Verleih und Vertrieb der Programme
- Publikumswirksamkeit
- Erkennbarkeit der gemeinschaftlichen Unterstützung

- Interne Verwaltung der Einrichtungen :

- Zusammensetzung und Arbeit der Verwaltungsgremien
- Durchführung der mit der Kommission abgeschlossenen jährlichen Vereinbarungen
- Einhaltung der von der Kommission festgelegten Verwaltungsmodalitäten

FINANZBOGENI Bezeichnung der Massnahme

Vorschlag zur Änderung des MEDIA-Programms (1991-1995) "Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der audiovisuellen Industrie.

II Haushaltslinie

Linie B3 - 2010 vormals Posten B3-3000 (teilweise)

III Rechtsgrundlage

- Artikel 235 des Vertrages zur Gründung der EWG
- Ratsbeschluß 90/685/EWG vom 21. Dezember 1990 über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)
- Ratsbeschluß ... vom ... zur Änderung des MEDIA-Programms (1991-1995)

IV Beschreibung der Massnahme4.1. Allgemeines Ziel der Massnahme

Das MEDIA-Programm (1991-1995) ist Teil der Gemeinschaftspolitik für den audiovisuellen Bereich und dient der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Film- und Fernsehindustrie durch die Finanzierung in vor- und nachgeschalteten Bereichen der Produktion. Das Programm trägt zur Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raums sowie zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Marktkräften und zur Mobilisierung der Finanzkräfte bei. Es umfaßt nach Massgabe von fünf Aktionslinien alle Funktionen der Produktionskette sowie 19 Vorhaben, die in den Mitgliedstaaten dezentral von Facheinrichtungen verwaltet werden, denen fast 20.000 Unternehmen und Institutionen aus unterschiedlichen Bereichen angehören.

Die Kommission gewährleistet die Koordinierung der Maßnahmen in den vier großen Bereichen Vertrieb - Auswertung - Marketing, Verbesserung der Produktionsbedingungen, Finanzierung, Aus- und Weiterbildung.

Im Ratsbeschluß 90/685/EWG ist in einem der Erwägungsgründe ein vorläufiger Betrag von 200 Millionen ECU für den Zeitraum 1991-1995 angegeben. Die für die Jahre 1991, 1992 und 1993 bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 125,912 Millionen ECU.

Im Vorentwurf des Haushaltsplans 1994 hat die Kommission Verpflichtungsermächtigungen von 45 Millionen ECU vorgesehen. Unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Stadiums mehrerer Vorhaben und der Währungserosion ist für 1995 mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von 54,450 Millionen ECU zu rechnen.

4.2.Dauer der Massnahme

4.2.1.Bewertung des Programms

Das MEDIA-Programm erstreckt sich auf den Zeitraum 1991 - 1995.

In Artikel 8 des Ratsbeschlusses ist vorgesehen, daß die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß nach zweijähriger Laufzeit des Programms einen Bericht unterbreitet, in dem die erzielten Ergebnisse bewertet werden und dem gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge beigelegt sind.

In Anwendung dieser Bestimmungen hat die Kommission die geforderte Bewertung anhand folgender Grundlagen durchgeführt:

- Ergebnisse einer unabhängigen Prüfung durch die Firma Roland Berger, die nach einer Ausschreibung ausgewählt wurde.
- Bemerkungen der Mitglieder des Beratenden Ausschusses des MEDIA-Programms
- Kommentare der Vertreter der wichtigsten Berufsverbände
- Bemerkungen der Projektkoordinatoren.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Faktoren hat die Kommission beschlossen, Änderungen in bezug auf die Verwaltung und Struktur der Programme und Vorhaben vorzunehmen.

4.2.2 Begründung des zusätzlichen Mittelbedarfs

Die Kommission hat ebenfalls vorgeschlagen, das Programm teilweise zu überarbeiten und insbesondere das Finanzvolumen (zusätzliche 30 Millionen ECU für 1995) zu erhöhen, um die Durchführung des Projekts zu gewährleisten.

Durch die Aufstockung der Mittel sollen 4 verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

1. Die schwierige Wirtschaftslage, von der die Film- und Fernsehindustrie betroffen ist und unter der vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen leiden, die den Großteil der europäischen Industrie ausmachen.
2. Das lebhafte Echo der Industrie auf die Aus- und Weiterbildungs- und Produktionsvorhaben des MEDIA-Programms.
3. Die Entscheidung, angesichts der derzeitigen Schwächung der Branche vermehrt in die Umstrukturierung der Film- und Fernsehindustrie zu investieren.
4. Die unzureichenden Erträge aus Vorschüssen auf Einnahmen. Der Prüfbericht betont, daß die Entwicklungs-, Produktions- und Auswertungsphasen im audiovisuellen Bereich erst nach 5 bis 10 Jahren bewertet werden können. Dies erklärt, warum die Investitionserträge nach zweijähriger Laufzeit noch verhältnismäßig unbedeutend sind.

Die vorgeschlagene Überarbeitung des Programms erfordert eine Änderung des Ratsbeschlusses 90/685/EWG.

Diese Änderungen und ihre finanziellen Auswirkungen sind im Abschnitt 7.2. im einzelnen dargestellt.

V Einstufung der Ausgaben

5.1. Nichtobligatorische Ausgaben

5.2. Getrennte Mittel

VI Art der Ausgaben

In der Mehrzahl der Fälle - mit Ausnahme der direkten Zuschüsse für Fortbildungsmaßnahmen - erhalten die Fachorganisationen, die die 19 Vorhaben verwalten, Zuschüsse von der Kommission; diese Organisationen wiederum gewähren Unternehmen, die nach den von der Kommission vorgegebenen Kriterien förderungswürdig sind, rückzahlbare Vorschüsse.

Innerhalb des neu beantragten Finanzrahmens bleibt die Art der Ausgaben unverändert.

VII Finanzielle Auswirkungen

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme:

Für den ursprünglich veranschlagten Zeitraum 1991-1995 werden die Gesamtkosten der Maßnahme wie folgt berechnet: Multiplikation des jeweiligen Betrags der Gemeinschaftsfianzierung für jedes Vorhaben mit der durchschnittlichen Zahl der Begünstigten und zuzüglich der durchschnittlichen Kosten der im Rahmen der 19 Vorhaben getätigten Interventionen (diese quantitativen Elemente werden im Prüfbericht eingehend erläutert, der der Mitteilung der Kommission über die Bewertung des MEDIA-Programms Kom/93/364 beigelegt ist).

Hinzu kommen die Betriebskosten der Vorhaben sowie verschiedene sonstige Kosten (Werbungskosten, Beteiligung an EUREKA-Audiovision), die nicht einzelnen Vorhaben zugeordnet werden können.

Die Berechnungsweise der Kosten bleibt im neu beantragten Finanzrahmen unverändert.

7.2. Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Siehe Anhang

7.3. Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Siehe Anhang

VIII Vorgeschlagene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Die Zuschüsse werden nur nach Vorlage detaillierter Belege ausgezahlt.

Zudem überprüfen die einzelnen Kontrollorgane (Rechnungshof, Finanzkontrolle und anweisungsbefugte Dienststelle) regelmäßig die mit der Verwaltung der Vorhaben betrauten Einrichtungen und die Begünstigten.

Im Rahmen des Programms sind regelmäßig Rechnungsprüfungen vorgesehen. Die erste Prüfung für die ersten beiden Jahre des Programms wurde kürzlich abgeschlossen. Eine zweite Prüfung ist für Ende 1994 vorgesehen.

IX Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1. Förderung und Steigerung der Kapazität für ein wettbewerbsfähiges Angebot europäischer audiovisueller Produktionen durch einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raums.

Seit 1991 wurden 5 Aktionslinien des Programms entwickelt, die bis Ende 1995 ausgebaut werden sollen :

1. Entwicklung europäischer Infrastrukturen für Vertrieb, Auswertung und Werbung in bezug auf die Produktion.
2. Verbesserung der Produktionsbedingungen in den vor- bzw. nachgeschalteten Produktionsbereichen.
3. Stimulierung der Investitionen im audiovisuellen Bereich.
4. Aus- und Weiterbildung in Management und Marketing für Film- und Fernsehschaffende.
5. Steigerung des audiovisuellen Potentials in Ländern mit geringer Produktionskapazität und/oder geographisch und sprachlich begrenztem Bereich.

Begünstigte dieser Aktionslinien sind die an der audiovisuellen Produktionskette beteiligten Regisseure, Produzenten, Geldgeber, Verleihfirmen und Betreiber. Vorrang haben unabhängige Produzenten und KMUs.

9.2. Das MEDIA-Programm ist Teil der Gemeinschaftspolitik für den audiovisuellen Bereich und dient der Unterstützung der Programmindustrie.

Es wird gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität ergänzend zu einzelstaatlichen Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt.

Das Programm wird von ad-hoc gebildeten Fachorganisationen umgesetzt, die gewährleisten, daß die Gemeinschaftsunterstützung dem sich wandelnden tatsächlichen Bedarf des audiovisuellen Sektors entspricht. Die Organisationen, die die Verwaltung der Vorhaben unter ständiger Kontrolle der Kommission vornehmen, gewähren überwiegend rückzahlbare Vorschüsse.

Der Multiplikationseffekt ist höher als eins zu vier : bei den geförderten Vorhaben beträgt der Anteil der Gemeinschaftsunterstützung knapp 24% der infolge des MEDIA-Programms getätigten Investitionen.

- 9.3. Aus der externen Prüfung, die nach zweijähriger Laufzeit des Programms (1991-92) vorgenommen wurde, ergeben sich folgende operationelle Schlußfolgerungen und Vorschläge (eine Zusammenfassung des Prüfberichts ist der Mitteilung der Kommission beigelegt):

- In allen Mitgliedstaaten hat das MEDIA-Programm einen hohen Bekanntheitsgrad und eine sehr gute Akzeptanz erreicht.

- Die globalen Ziele des Ratsbeschlusses in bezug auf industrielles Potential und ausgewogene Vielfalt werden beachtet :

Industrielles Potential

Quantitativ betrachtet ist die Laufzeit des Programms für greifbare Ergebnisse zu kurz; das qualitative Konzept selbst ist jedoch ausgezeichnet.

Ausgewogene Vielfalt

Der Einfluß auf die KMUs und die Film- und Fernsehindustrie, vor allem in den kleinen Ländern, ist in den verschiedenen Medien (Fernsehen - Kino - Videokassetten) gleichermassen stark und ausgewogen.

Die angestrebte Konzentration der Bemühungen auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ist gerechtfertigt.

Wichtigste Änderungs- und Verbesserungsvorschläge:

Budget und Laufzeit des Programms:

Das Budget ist gemessen an dem zur Unterstützung des audiovisuellen Sektors insgesamt eingesetzten Finanzvolumen gering.

Das Programm ist ein zusätzliches Instrument zur Förderung und Integration der europäischen Film- und Fernsehindustrie.

Im Haushaltsjahr 1993 können die Vorhaben erstmals mit vollständiger Struktur und mit einer den jeweiligen Tätigkeiten angepaßten Planung durchgeführt werden.

Es ist folglich äußerst wichtig, daß für die bereits laufenden Vorhaben 1994 und 1995 finanzielle Mittel in gleicher Höhe wie 1993 bereitgestellt werden .

Für 9 der laufenden Vorhaben, die der Beraterfirma vorgelegt wurden, ist eine Erhöhung der Mittelausstattung (bei zwei Vorhaben vorbehaltlich einiger Änderungen) erforderlich; 7 Vorhaben können auf der bisherigen Grundlage fortgeführt werden, bei zwei Vorhaben sollen die Mittel gekürzt werden.

Die Zuweisung von Haushaltsmitteln sollte anhand dreier Hauptkriterien bewertet werden : kritische Masse der Interventionen, Bestimmung der jeweiligen Zielgruppen und Überprüfung der Notwendigkeit aller laufenden und geplanten Tätigkeiten.

Zur wirksamen Abwicklung der Vorhaben muß das künftige Finanzvolumen von MEDIA so rasch wie möglich beschlossen werden.

Wichtigste Vorschläge zur Änderung der Organisation und der Strukturen

Die Kommission wird eine zentrale Datenbank einrichten die es ermöglichen soll, die Funktionsweise, die Maßnahmen und Auswirkung der Vorhaben am Markt besser zu überwachen.

Die Koordinatoren der einzelnen Vorhaben sind verantwortlich für die im Rahmen der jeweiligen Vorhaben eingesetzten Instrumente. Außerdem soll ein zielorientiertes Managementsystem entwickelt werden.

X Verwaltungsausgaben

Entfällt

Aufschlüsselung nach Schwerpunkten	PROGRAMM 91-95					
	91	92	93	94	95	INSGESAMT
1. Mechanismen in Vertrieb, Auswertung und Marketing	13,813	19,465	20,506	20,825	23,670	98,279
2. Verbesserung der Produktionsbedingungen	12,188	17,175	18,064	18,375	20,500	86,302
3. Stimulierung der Investitionen	1,623	2,000	2,413	2,450	2,450	10,936
4. Aus- und Fortbildung der Film- und Fernsehschaffenden	2,438	3,320	3,619	3,675	4,500	17,552
5. Entwicklung des Potentials in Ländern mit geringer Kapazität	2,438	3,200	3,618	3,675	4,000	16,931
INSGESAMT	32,500	45,160	48,220	49,000	55,120	230,000 ¹⁾

1) Daron 30 Millionen ECU für 1995 angefragt

04.02.94

Beschluß
des Bundesrates

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Aktionsprogramm zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 90/685/EWG über die Durchführung eines Aktionsprogramms zur Förderung der Entwicklung der europäischen audiovisuellen Industrie (MEDIA) (1991-1995)

KOM(93) 462 endg.; Ratsdok. 9900/93

Drucksache: 868/93

2. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung von Fristen für im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführte Untersuchungen und zur Änderung der entsprechenden Verordnungen des Rates

KOM(93) 541 endg.; Ratsdok. 10266/93

Drucksache: 889/93

3. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die Entwicklung eines universellen Dienstes in einem wettbewerbsorientierten Umfeld

Vorschlag für eine Entschließung des Rates über Grundsätze für den universellen Dienst im Bereich der Telekommunikation

KOM(93) 543 endg.; Ratsdok. 10461/93

Drucksache: 901/93

Der Bundesrat hat von den Vorlagen Kenntnis genommen.

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.